



Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Hauptplatz 4 | 8820 Neumarkt in der Steiermark | Bezirk Murau
Tel. 03584/2107 Fax DW 31 | www.neumarkt-steiermark.gv.at

Neumarkt in der Steiermark, 14.06.2023

Information zum zweitinstanzlichen Urteil des Oberlandesgerichtes Graz betreffend Marktgemeinde Neumarkt gegen ZNN/Feichter/Reibling

Sehr geehrte Neumarkterinnen und Neumarkter!

Vor einigen Tagen ist die zweitinstanzliche Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz betreffend juristischer Abwehr von wahrheitswidrigen, rufschädigenden und ehrverletzenden Äußerungen in den Flugblättern und Aussendungen der „Bürgerliste Zukunft Neues Neumarkt“ (ZNN) und seiner Mandatäre Feichter und Reibling ergangen. Darüber möchten wir Sie im Detail informieren.

Zur Vorgeschichte: Die Bürgerliste ZNN samt ihren Mandatären hat es von Beginn an vorgezogen, die politische Debatte nicht im Gemeinderat zu führen, sondern damit zuvor die Justiz und Gemeindeaufsichtsorgane zu beschäftigen. Teilweise bereits kurz vor ihrer Angelobung als Gemeinderäte haben die beiden ZNN-Mandatäre versucht, den Bürgermeister und die Gemeinde mit Anzeigen zu völlig falschen und schwerwiegenden Vorwürfen bei der Staatsanwaltschaft sowie der Gemeindeaufsichtsbehörde in Misskredit zu bringen. Nach genauer Überprüfung wurden diese Anschuldigungen bei der Staatsanwaltschaft sowie der Gemeindeaufsichtsbehörde als völlig haltlos erkannt und daher wurden sämtliche Verfahren konsequenterweise eingestellt. Zusätzlich verschickte die Bürgerliste ZNN immer wieder Flugblätter mit unwahren und untergriffigen Inhalten. Aufgrund dessen hat sich der Gemeinderat fraktionsübergreifend und mit großer Mehrheit entschlossen, diesem Stil der politischen Debatte, den ständigen Verunglimpfungen und der Verbreitung unwahrer Aussagen entschieden entgegenzutreten und sich juristisch dagegen zu wehren.

Das Landesgericht Leoben als erstinstanzliches Gericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass die in den Aussendungen und Flugblättern der ZNN veröffentlichten Darstellungen mehrfach unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten und hat dem

Rechtsstandpunkt der Marktgemeinde vollinhaltlich stattgegeben. Dem Einwand der „Bürgerliste“ und seiner Mandatäre Feichter und Reibling, wonach ihre Aussagen und Behauptungen durch die Meinungsfreiheit gedeckt seien, erteilte das Gericht eine Absage. Vielmehr erkannte das erstinstanzliche Gericht es als erwiesen an, dass die Bürgerliste ZNN und ihre Mandatäre **„Sachverhalte uminterpretieren oder gar konstruieren**, um den Bürgermeister, die ÖVP bzw. die Gemeinde auf Basis von unwahren Behauptungen **in ein schlechtes Licht zu rücken.**“ (*Richterin, Urteil LG Leoben, Seite 31*). Weiters stellte das Landesgericht fest: **„Ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage unrichtiger oder nicht bewiesener Tatsachenbehauptungen gibt es nicht“** (*Richterin, Urteil Landesgericht, Seite 34*) und sind daher die wahrheitswidrigen Inhalte **„unzutreffend, rufschädigend und ehrverletzend,“** (*Richterin, Urteil Landesgericht Seite 34*).

Gegen diese klare, erstinstanzliche Entscheidung wurde seitens der ZNN sowie ihrer Mandatäre Feichter und Reibling berufen. Noch vor der Berufungsentscheidung des Oberlandesgerichtes Graz als zweite Instanz wurde der Gemeinde – wohl aufgrund des klaren Urteils der Erstinstanz – von ZNN, Feichter und Reibling ein Vergleichsangebot vorgelegt, welches angesichts der erstinstanzlichen, unmissverständlichen Entscheidung in dieser Form für die Gemeinde keinesfalls annehmbar war.

Zu den Feststellungen der Zweitinstanz: Nun hat aufgrund der Berufung durch ZNN sowie deren Mandatäre Feichter und Reibling gegen die erstinstanzliche Entscheidung die Zweitinstanz, das zuständige Oberlandesgericht Graz, sein Urteil gefällt:

- Seitens der Beklagten (ZNN/Feichter/Reibling) wurde angeführt, das erstinstanzliche Verfahren wäre mangelhaft gewesen. Die Zweitinstanz erkannte jedoch, dass im erstinstanzlichen Verfahren keine Verfahrensmängel vorliegen (*Urteil OLG Seite 35*).
- Seitens der Beklagten wurde ebenso die Beweiswürdigung der Erstinstanz bemängelt. Das Berufungsgericht gelangt jedoch gegenteilig zum Ergebnis, dass die Beweiswürdigung des Erstgerichtes schlüssig und nachvollziehbar ist (*Urteil OLG Seite 40*).

Es wurde ausgehend davon gerichtlich daher festgestellt, dass die von ZNN-Zukunft Neues Neumarkt, in ihrer Druckschrift „Zukunft Neues Neumarkt“ der Webseite <https://www.znn.or.at> und auf ihrer

Facebook Seite mit dem Profilnamen „Bürgerliste Neumarkt – Bürgerliste Zukunft Neues Neumarkt“ aufgestellten Behauptungen, falsch sind.

- Trotz der festgestelltermaßen unrichtigen Behauptungen von ZNN-Zukunft Neues Neumarkt und seiner Mandatare stützt das Oberlandesgericht Graz seine klagsabweisende Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass in der politischen Auseinandersetzung das Grundrecht der Meinungsäußerung großzügig auszulegen ist (*Urteil OLG Seite 45*). Die unrichtigen Behauptungen sind ausgehend von der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz „**gerade noch**“ (*Urteil OLG Seite 48*) vom in der politischen Auseinandersetzung weit auszulegenden Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt. Das Oberlandesgericht Graz ist sich bewusst, dass dies zur oft beklagten „Verrohung“ der Sprache im politischen Alltag führt.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz hat die Behauptungen der ZNN-Zukunft Neues Neumarkt daher **nicht bestätigt**, sondern im Gegenteil, auch durch das zweitinstanzliche Urteil ist festgestellt, dass die **Behauptungen von ZNN-Zukunft Neues Neumarkt unrichtig sind**. Die unrichtigen Behauptungen sind ausgehend von der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz jedoch „**gerade noch**“ vom in der politischen Auseinandersetzung weit auszulegenden Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt. Alleinig aus diesem Grund wurde das Klagsbegehren der Marktgemeinde vom Oberlandesgericht Graz abgewiesen und sind die Beklagten einer Verurteilung auch durch das zweitinstanzliche Gericht damit nur „gerade noch“ entgangen.

Kurz zusammengefasst: Das Oberlandesgericht Graz sagt nicht, dass die Behauptungen der ZNN samt ihren Mandataren Feichter und Reibling stimmen, sondern dass ihre unwahren Behauptungen im Zuge der politischen Diskussion „**gerade noch**“ zulässig sind. Nach unserem Standpunkt wird damit ein neues Tor zu einer Verrohung der Sprache und zu einer Herabwürdigung des politischen Mitbewerbers aufgestoßen. Wie auch immer: Die Rechtsmeinung des Oberlandesgerichtes ist so hinzunehmen.

Die laufenden Verunglimpfungen und Falschinformationen durch die ZNN und seiner Mandatare bringen massive Nachteile für Neumarkt und ihre Bevölkerung. Wichtige Kapazitäten der Gemeindeverwaltung werden zur Richtigstellung unwahrer

Behauptungen und Abwehr von Anzeigen beansprucht. Zielführender wäre es, wenn man die dafür aufzuwendende Zeit und Energie in Arbeiten stecken könnte, die Neumarkt wirklich voranbringen. Daher war die Marktgemeinde nach jahrelangem Zusehen verpflichtet, weiteren Schaden für Neumarkt abzuwenden und gegen die unwahren Behauptungen der ZNN und seiner Mandatare juristisch vorzugehen.

Schlussfolgerung: Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz zeigt leider, dass es rechtlich zulässig ist, die politische Debatte auf Basis von Unwahrheiten und Untergriffen zu führen und auch sprichwörtlich den letzten Schmutzkübel zu bedienen. Sie, als Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt, wurden durch die Aussendungen der ZNN-Zukunft Neues Neumarkt und deren Mandataren leider mit nachweislich unwahren Behauptungen konfrontiert. **Davon distanzieren wir uns in aller Deutlichkeit!**

Wir werden weiterhin höchstes Augenmerk auf eine wahrheitsgemäße Information der Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt legen. Eine „Verrohung“ der Sprache im politischen Umgang und im Umgang miteinander – wie es das Oberlandesgericht Graz ausgedrückt hat – wird auch in Zukunft nicht unser Weg der politischen Debatte und des legitimen Wettbewerbs um die besten Ideen sein. Auch zukünftig wird gegenseitiger Respekt und Wertschätzung, Verantwortung und Ehrlichkeit unser tägliches Arbeiten bestimmen.

Damit Sie sich selbst Ihr eigenes „Urteil“ bilden können, sind für Sie sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Gerichtsurteil auf der Homepage der Marktgemeinde abrufbar.



Bgm. Josef Maier
(Fraktionsvorsitzender ÖVP)



2. Vzbgm. Ing. Gerhard Hörmann, MSc. BEd
(Fraktionsvorsitzender SPÖ)



GV Klaus Dieter Stadtschreiber
(Fraktionsvorsitzender FPÖ)



GR Elisabeth Edlinger-Pammer
(Fraktionsvorsitzende GRÜNE)